



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Gebührenordnung vom 6.11.2003. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um **keinen rechtsverbindlichen Text** handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2004, S. 2379, sowie 2008, S. 2180, sowie 2009, S. 2188, sowie 2014, S. 1227 und 1744, sowie 2015, S. 3015, sowie 2016, S. 590, sowie 2018, S. 1299 und 2023, S. 883.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Gebührenordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

- Durchgeschriebene Textfassung mit Stand vom 12. November 2022 –
- Inkrafttreten am 4. März 2023 -

§ 1 Kostenerhebung

- (1) Für Leistungen der Berliner Psychotherapeutenkammer werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Ordnung und dem anliegenden Verzeichnis erhoben.

Als Leistungen gelten dabei insbesondere:

- Amtshandlungen
- Seminare und Veranstaltungen
- die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen
- sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.

Als Auslagen gelten insbesondere:

- Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, etc.
- Schreibauslagen
- Übersetzungskosten
- Post- und Fernmeldegebühren
- Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung Mitwirkenden nach der Entschädigungsordnung.

- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) in einem Gebührenverzeichnis zu bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage 1).
- (2) Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer

Durchführung ergeben,

2. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

Soweit die Gebühren nach dem wirtschaftlichen Nutzen der Leistung berechnet werden, ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgeblich.

- (3) Der Vorstand der Berliner Psychotherapeutenkammer kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist, wer kostenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden oder wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

Zur Zahlung der Gebühren ist insbesondere verpflichtet, wer

1. eine Tätigkeit der Kammer nach § 1 Abs. 1 selbst durch Antrag oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Einrichtung oder des Gegenstandes oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit den Aufwendungen der Kammer.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.
- (3) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Bescheiden.



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

- (4) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.
- (5) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf dieser Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben.

§ 6

Ermäßigung, Erlass, Stundung, Niederschlagung

- (1) Die Kosten können auf schriftlichen Antrag ermäßigt, erlassen oder gestundet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten scheint, insbesondere soweit die Einziehung der Kosten für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen

§ 7

Verjährung

- (1) Die Ansprüche auf Zahlung der Kosten verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs sowie durch Ermittlungen der Berliner Psychotherapeutenkammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Gebührenschuldners.

§ 8

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 II VwGO) und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

§ 9

Vollstreckung

Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Die Berliner Psychotherapeutenkammer übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.¹

¹ Die 8. Änderung der Gebührenordnung ist am 4. März 2023 in Kraft getreten.



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

„Anlage 1“

Nr.	Leistung	Betrag in Euro
Allgemeine Gebühren		
1.01	Ausstellung der Zweitfertigung einer Urkunde	20,-
1.02	Ausstellung von Bescheinigungen	10,- bis 50,-
1.03	Beglaubigungen pro Seite	2,-
1.04	Fotokopien pro Seite	0,15
1.05	Widerspruchsverfahren	50,- bis 500,-
1.06	Säumniszuschläge - 1. Mahnung - weitere Mahnungen	10,- 25,-
Fortbildung (Zertifizierung und Zertifikate)		
2.01	Zertifizierung kostenloser Fortbildungsveranstaltungen ohne Sponsoring	0,-
2.02	Zertifizierung kostenloser Fortbildungsveranstaltungen mit Sponsoring	50,- bis 300,-
2.03	Zertifizierung kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen	50,- bis 300,-
2.04	Zertifizierung fortlaufender Supervisionen, von Balintgruppen, IFA-Gruppen und Qualitätszirkeln pro Jahr	50,- bis 300,-
2.05	Fortbildungsbescheinigung für Mitglieder - bei Teilnahme an zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen - bei Teilnahme an nicht zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen	30,- 50,- bis 300,-
2.06	Antrag auf Anerkennung der Zusatzqualifikation als Sachverständiger der Kammer gemäß § 1 und 2 der Fortbildungsrichtlinie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (SV-RL) und Aufnahme in die Sachverständigenliste - je Spezialisierungsmodul	50,- bis 350,-
2.07	Antrag auf Anerkennung der Zusatzqualifikation als Sachverständiger der Kammer gemäß § 8 SV-RL (Übergangsvorschrift) und Aufnahme in die Sachverständigenliste	50,- bis 600,-



	- je Spezialisierungsmodul	
2.08	Antrag auf Verlängerung der Eintragung in die Sachverständigenliste gemäß § 5 Abs. 2 SV-RL - je Spezialisierungsmodul	100,-
Sprachprüfung		
3.01	Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse inklusive der Bescheinigung über das Prüfungsergebnis	450,-
Weiterbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist		
4.01	Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung: - ohne (Durchführung der) Prüfung - mit Prüfung (inklusive Wiederholungsprüfung)	280,- 500,-
4.02	Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	175,-
4.03	Antrag auf Verlängerung einer Weiterbildungsbefugnis	120,-
4.04	Antrag auf Anerkennung als Supervisor oder Supervisorin sowie Leiter oder Leiterin von Selbsterfahrung	175,-
4.05	Antrag auf Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Ausland: - ohne (Durchführung der) Prüfung - mit Prüfung (inklusive Wiederholungsprüfung)	300,- 500,-
4.06	Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte - zzgl. Aufwandsentschädigung pro Stunde Abwesenheit und Reisekosten	200,- 40,-
Weiterbildung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist		
5.01	Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte	640,-
5.02	Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	175,-
5.03	Antrag auf Verlängerung einer Weiterbildungsbefugnis	120,-
5.04	Antrag auf Anerkennung als Supervisor oder Supervisorin sowie Leiter oder Leiterin von Selbsterfahrung	175,-
5.05	Antrag auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	100,-
	zusätzlich Kosten für Durchführung einer mündlichen Prüfung (inkl. Kosten für mögliche Wiederholung)	380,- bis 600,-



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

5.06	Antrag auf Anerkennung einer Bereichsbezeichnung zusätzlich Kosten für Durchführung einer mündlichen Prüfung (inkl. Kosten für mögliche Wiederholung)	100,- 380,- bis 600,-
5.07	Antrag auf Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsbezeichnung aus dem Ausland: zusätzlich Kosten für Durchführung einer mündlichen Prüfung (inkl. Kosten für mögliche Wiederholung)	220,- 380,- bis 600,-
Sonstiges		
6.01	Teilnahmegebühr für kammereigene Veranstaltungen (die konkrete Höhe wird im Einzelfall mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt gemacht)	5,- bis 250,-